

Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ (B.A.)

Auswahl an Beispielen für gleichwertige Ausbildungen zur Erzieher / -innenausbildung mit staatlicher Anerkennung

Grundlage: Fachkräftevereinbarung für Kindertagestätten Rheinland-Pfalz vom 01. August 2013

Voraussetzung: Nachweis über eine Tätigkeit im Bereich der Pädagogik der frühen Kindheit

- Dipl.-Sozialpädagoge / Dipl. Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung
- Dipl.-Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung
- Dipl.-Pädagoge / Dipl. Pädagogin
- Dipl.-Heilpädagoge / Dipl.-Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Kindheitspädagogik, Religionspädagogik, Heilpädagogik sowie einschlägiger pädagogischer Studiengänge an Hochschulen sowie Berufsakademien mit und ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung¹
- Absolventinnen und Absolventen einschlägiger psychologischer Studiengänge an Hochschulen mit einschlägiger Berufserfahrung
- Heilpädagoge / Heilpädagogin (Fachschulen) mit staatlicher Anerkennung
- Grundschullehrer / Grundschullehrerin sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium mit einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich
- Logopäde / Logopädin
- Ergotherapeut / Ergotherapeutin
- Motopäde / Motopädin
- Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses

Stand: 01/2018

¹ Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene Tätigkeit.